

# Haftungsbeschränkung und Haftungsdurchbruch im Speditonsrecht

DACH-Fachtagung Transportversicherung

Basel, 25. April 2024



STREICHENBERG

# Der Speditionsvertrag

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) [«**OR**»]

## Artikel 439

*Wer gegen Vergütung die Versendung oder Weitersendung von Gütern für Rechnung des Versenders, aber in eigenem Namen, zu besorgen übernimmt (Spediteur), ist als Kommissionär zu betrachten, steht aber in Bezug auf den Transport der Güter unter den Bestimmungen über den Frachtvertrag.*

**(Dispositives Recht)**

# Vertragliche Haftungsbeschränkung

## 2. Der Spediteur als Frachtführer

In folgenden, abschliessend aufgezählten Fällen kommt dem Spediteur die Stellung eines Frachtführers zu:

- Bei Selbsteintritt, d.h. wenn er einen Transport mit eigenen Mitteln durchführt
- Bei Ausstellung eines eigenen Transportdokumentes mit Auslieferungsverpflichtung, wie Durchkonossement (Multimodal Transport Document) usw.
- Bei rein europäischen Landtransporten (ausgenommen reine Bahntransporte), es sei denn, der Spediteur bezeichnet sich ausdrücklich als Vermittler und handelt auch als solcher.

Haftung als Frachtführer (gemäss Art. 2 Ziffer 2), Art. 25, Vertragliche Haftungsbeschränkung:

*Für Verlust oder Beschädigung des Transportgutes ist die Haftung des Spediteurs als Frachtführer wie folgt begrenzt: (...)*

*Die Höchsthaftung beträgt 20'000 Sonderziehungsrechte gesamthaft pro Ereignis.*

## Artikel 439 OR: Dispositives Recht

# Fixkostenspedition in CH (?)

## Handelsgericht St. Gallen, Urteil vom 23. März 2005 (HG.2003.42)

*E.4.a.aa: Weiter gilt nach Lehre und Rechtsprechung die CMR i.d.R. dann, wenn der Vertragspartner des Absenders auf eigene Rechnung handelt (sog. Fixkostenspediteur, (...))*

*E.4.c: Der Fixkostenspediteur ist - u.a. nach der autonomen Auslegung der CMR durch das Oberlandesgericht München (23.07.1996) und durch das Oberlandesgericht Hamm (14.06.1999) als Frachtführer zu qualifizieren. Diese autonome Auslegung erfolgte aus einer rechtsvergleichenden Perspektive der deutschen, der österreichischen und der belgischen Rechtsordnung wie auch der Rechtsordnung Grossbritanniens.*

# Der Speditionsvertrag

## **BGE 132 III 626, E. 3.4**

*Ist aber für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, dass die Verkäuferin und die Beklagte einen CMR-Frachtvertrag geschlossen haben, braucht die vom Handelsgericht bejahte Frage nicht geprüft zu werden und kann offen bleiben, ob die Bestimmungen der CMR auch deshalb anwendbar sind, weil es sich um einen Fall von Fixkostenspedition handelt, der ebenfalls unter die Definition des Beförderungsvertrags im Sinne von Art. 1 Ziff. 1 CMR fällt.*

# Zuordnung der Haftungsregel

Artikel 439 OR unterscheidet nach

- Vorbereitung & Organisation: *Kommissions- bzw. Auftragsrecht*
- Durchführung: *Frachtvertragsrecht*

Kriterien

- Zeitpunkt, in welchem sich die Vertragsverletzung auswirkt  
(*während Beförderung oder nicht*)
- Natur der Pflichtverletzung  
(*Vorbereitungs-/ Organisationshandlung oder  
Handlung bei Ausführung der Beförderung*)



**Cem Arikan, LL.M.**  
Partner

Streichenberg und Partner  
Stockerstrasse 38  
8002 Zürich

+41 44 208 25 25  
[cem.arikan@streichenberg.ch](mailto:cem.arikan@streichenberg.ch)  
[www.streichenberg.ch](http://www.streichenberg.ch)